

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 12 (1921)
Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

électrique contrôle le facteur de puissance et le courant à vide de tout moteur qu'on installe sur son réseau et leur prescrit certaines limites.

La Société Motor a employé divers moyens pour tenir compte de $\cos \varphi$. Dans un cas, lorsque le facteur de puissance réalisé est inférieur de $x\%$ à celui prévu, elle facture l'énergie à un prix majoré dans le rapport de $\left(1 + \frac{x}{2}\right)$ à 1.

Dans un autre cas, elle facture séparément

$$\int IV \cos \varphi dt \text{ et } \int IV \sin \varphi dt$$

en admettant des prix unitaires différents pour ces deux sommes. Dans un troisième cas elle emploie un facteur de correction qui correspond à peu de chose près à l'application de la courbe E.

La Société des forces motrices du Nord-Est considère comme normal un facteur de puissance égal à 0,7 et a établi un tableau des rabais applicables aux clients dont le facteur de puissance moyen est $> 0,7$ et un tableau des surtaxes pour les clients dont le facteur de puissance est $< 0,7$. Elle installe à côté du compteur ordinaire un compteur qui donne $\int IV \sin \varphi dt$ et admet comme facteur de puissance moyen le quotient :

$$\frac{\int IV \cos \varphi dt}{\left(\int IV \cos \varphi dt\right)^2 + \left(\int IV \sin \varphi dt\right)^2}$$

Les forces motrices bernoises installent chez les abonnés importants des compteurs de $\int IV \sin \varphi dt$ et facturent un supplément pour les kWh sin φ lorsque ceux-ci dépassent une quantité convenue. Le supplément est plus élevé pour l'énergie consommée le jour que pour celle consommée la nuit.

La ville de Berne tient compte du facteur de puissance par la méthode B.

La Cie. Vaudoise se propose d'adopter une méthode analogue.

La ville de St-Gall s'est basée dans quelques cas spéciaux sur les lectures faites au compteur de kWh.

La plupart des centrales suisses se contentent aujourd'hui encore de prescrire pour les moteurs un facteur de puissance qui ne doit pas être inférieur à celui des bons moteurs de construction B. B. C. ou Oerlikon et s'abstiennent au surplus de contrôler et de facturer les courants déwattés. Parmi les sociétés qui dans leurs tarifs tiennent compte de $\cos \varphi$ la Société Negri est à notre connaissance celle qui favorise le plus les clients dont le facteur de puissance est avantageux. Les prix augmentent un peu plus qu'en raison inverse du facteur de puissance, suivant une courbe qui monte encore plus rapidement que notre courbe E.

Miscellanea.

Nécrologie. M. *François Geneux*, mort le 29 septembre 1921 à St-Imier dans sa 61^e année après une longue maladie, fut un des membres les plus dévoués de nos deux associations. Monsieur Geneux n'était pas technicien mais commerçant et banquier avisé. Dès les premiers essais de transport d'énergie à grande distance il comprit l'avantage qu'on pouvait tirer des chutes d'eau. Il prit des concessions sur le Doubs et créa en 1894 la Société des forces électriques de la Goule, qu'il a dirigée jusqu'à sa mort avec compétence et avec un dévouement inlassable. Dès 1898 M. Geneux fut membre

de l'Association Suisse des Electriciens; de 1902 à 1903 il en fut le secrétaire français; en 1904 il fut élu vice-président. Il collabora activement aux prescriptions sur l'établissement et l'entretien des installations à fort courant et à la loi de 1902. Il contribua à la création de l'inspecteurat des installations électriques, qui reçut plus tard un caractère officiel. En 1901 il fut président de l'Union des Centrales Suisses d'Electricité.

En collaboration avec les industriels de la région de Montbéliard il créa en 1907 sur le Doubs l'usine du Refrain. Il poursuivait d'autres projets

encore dans le but d'utiliser plus complètement les eaux du Doubs lorsque la maladie et puis la mort sont venu mettre fin à sa vie si active.



Il y a bientôt deux ans il eut le très grand chagrin de perdre son fils Max, ingénieur de la Société des forces électriques de la Goule, qui fut pour lui un collaborateur précieux.

M. Geneux ne laisse que des amis. Tous ceux qui ont eu l'avantage d'être en rapports suivis avec lui lui conserveront un souvenir ému.

Gt.

Totenliste des S. E. V. Am Abend des 30. November ist *Walter Wilhelm*, Direktor der Wasserwerke Zug A.-G., infolge eines Herzschlages, mitten in seiner Berufstätigkeit stehend, im 56. Altersjahr aus diesem Leben abgerufen worden. Am 26. November 1921 noch, hat er in Olten in voller Rüstigkeit an einer Sitzung der Kommission für Versicherungsfragen des V. S. E. und an einer Versammlung von Werksvertretern für die zu gründende Pensionskasse des V. S. E. teilgenommen und wir freuten uns wie immer, den klugen, loyal denkenden und aus reichem Schatz der Erfahrung sprechenden Freund mitratzen zu sehen.

Von 1884-87 Studierender an der mechan.-techn. Schule des Eidg. Polytechnikums mit Diplom, hat Wilhelm im In- und Auslande in verschiedenen Stellen, bei industriellen Firmen und bei Bauleitungen, seine Kenntnisse erweitert und Erfahrungen gesammelt, zwischenhinein auch fünf Jahre als Maschineningenieur beim eidgen. Fabrikinspektorat unter dem verstorbenen Herrn Dr. Schuler gear-

beitet. Im Jahre 1900 ist er auf das ihm zusagende Gebiet des Betriebes übergegangen. Zuerst sehen wir ihn als Direktor der Licht- und Wasserwerke



Thun, 1905 als Adjunkt und Betriebsingenieur der Gas- und Wasserwerke St. Gallen, sodann seit 1907 als Direktor der Wasserwerke Zug A.-G. denen er bis zu seinem Tode sein Bestes gegeben hat.

Seit Jahren ein regelmässiger Teilnehmer an den Versammlungen des S. E. V. und des V. S. E., deren Bestrebungen er stets mit Interesse und Wohlwollen fördern half, hat der Verstorbene besonders wertvolle Dienste geleistet als Mitglied der seinerzeitigen Kommission für Revision des Fabrikgesetzes und der heute noch amtenden Kommission für Versicherungsfragen. Der S. E. V. und der V. S. E. werden dem mit vortrefflichen Charaktereigenschaften und humorvollem Gemüte ausgestatteten Freunde und Kollegen stets ein dankbares Andenken bewahren.

F. L.

Marcel Benoist-Stiftung für die Förderung wissenschaftlicher Forschung. Die Verwaltungskommission der Marcel Benoist-Stiftung ist im Falle, für das Jahr 1921 gleich wie im verflossenen Jahre einen Preis von Fr. 20000.— zu verabfolgen. Diese Belohnung wird demjenigen schweizerischen oder seit wenigstens fünf Jahren in der Schweiz domicilierten Gelehrten zuteil werden, der während des Jahres die, nach Ansicht der Kommission nützlichste wissenschaftliche Erfindung, Entdeckung oder Studie gemacht hat und zwar vornehmlich eine solche, die für das menschliche Leben von Bedeutung ist (Artikel 4 des Reglements).

Die Worte „während des Jahres“ sind in dem Sinne zu interpretieren, dass die der Kommission zu unterbreitenden Arbeiten in ihren wesentlichsten Teilen im Laufe des Jahres 1921 ausgeführt, bezw. zum Abschluss gebracht worden und spätestens bis zum 31. März 1922 veröffentlicht seien.

Gelehrte, die sich um den Preis bewerben wollen, werden eingeladen, sich unter Einsendung ihrer Arbeiten nebst Ausweisung über ihre Autorschaft, sei es direkt, oder durch Vermittlung einer Universität, oder einer andern öffentlich-rechtlichen Korporation unseres Landes, beim Sekretariat der Stiftung im eidgenössischen Departement des Internen in Bern (Art. 5 des Reglements) anzumelden.

Die Anmeldungsfrist läuft bis zum 31. März 1922.

Das Sekretariat der Stiftung ist zu weiterer Auskunfterteilung jederzeit gerne bereit.

Zum Schutze der schweizerischen Industrie. Vom Verbande Schweizerischer Spezialfabriken der Elektrotechnik erhalten wir folgendes Schreiben:

„Es erscheint fast überflüssig, immer wieder über dieses Kapitel zu schreiben und doch ist es oft notwendig, das Publikum und die Konsumenten auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der inländischen Produzenten bei den Bestellungen aufmerksam zu machen.

In anerkennenswerter Weise haben die Abnehmer der schweizerischen elektrotechnischen Industrie, besonders die Installateur- und Lieferantenkreise, bei der Behandlung und Durchführung der zugunsten der Produzenten erlassenen Einfuhrbeschränkungsmassnahmen mitgewirkt. Von Seiten der Elektrizitätswerke stiessen

diese Bestrebungen hingegen vielfach auf Widerstand. Der Vorstand des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke hat sich den Einfuhrbeschränkungsgesuchen gegenüber ablehnend verhalten, da er darin ein gefährliches Mittel erblickt, welches der Allgemeinheit mehr Schaden als Nutzen bringen dürfte. Dagegen hat er, voll Verständnis für die heute so schwierige Situation vieler Industrien der elektrotechnischen Branche, seine Mitglieder sehr eindringlich aufgefordert, bei allen Einkäufen den schweizerischen Produkten wenn immer möglich den Vorzug zu geben. (Bulletin S.E.V. 1921, No. 4, Seite 108.)

Die schweizerische elektrotechnische Industrie hat sich alle Mühe gegeben, den Konsumenten in weitestem Masse entgegenzukommen. Schwerlich sind auf einem andern Gebiete in letzter Zeit so durchgreifende Preisermässigungen durchgeführt worden. Nur ein Teil der Fabrikate dieser Industrie ist durch den Erlass von Einfuhrbeschränkungen geschützt worden.

In der letzten Zeit werden die Elektrizitätswerke mit billigen ausländischen Angeboten von seiten gewisser Importfirmen überschwemmt. Es gilt dies besonders für Ausrüstungsgegenstände für Transformatoren, Isolatorenstützen usw. Es darf von den Werken erwartet werden, dass sie sich diesen Angeboten gegenüber ablehnend verhalten werden, soweit die Waren noch eingeführt werden können, ohne dass hierfür eine Einfuhrbewilligung notwendig ist. Die Werke sollten nicht vergessen, dass sie zum grössten Teile öffentlichen Charakter haben und der Allgemeinheit dienen.“

*Verband Schweizerischer
Spezialfabriken der Elektrotechnik.*

Literatur.

Führer durch die schweizerische Wasserwirtschaft.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband hat in seinem Selbstverlage Zürich, St. Peterstrasse No. 10, einen „Führer durch die schweizerische Wasserwirtschaft“ herausgegeben, welcher in weiten Kreisen mit grossem Interesse aufgenommen werden wird. Der Führer umfasst zwei Bände von je ungefähr 300 Seiten und kostet für Nichtmitglieder des Wasserwirtschaftsverbandes Fr. 33.—. Ausser dem Führer veröffentlicht derselbe Verband eine Karte, in welcher die heute bestehenden wichtigsten elektrischen Uebertragungslinien und Kraftwerke eingetragen sind. Preis der Karte im Format 2 m X 1 m Fr. 15.— und in ganz kleinem Format Fr. 10.—.

Der Führer enthält ausser dem Vorwort im 1. Band:

1. Eine Abhandlung von Ingenieur Haerry über die wasser- und energiewirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz.
2. Eine Notiz von Dr. Maurer über die Niederschlagsverhältnisse der Schweiz mit Verzeichnis der wichtigsten in den Regenmessstationen der Schweiz gemachten Beobachtungsergebnissen.
3. Eine Notiz von Dr. Mutzner über die Wasserführung der schweizerischen Gewässer mit

Verzeichnis der schweiz. Pegelstationen im Jahre 1920.

4. Eine Zusammenstellung aller heute ausgenützten mehr als 500 PS betragenden Wasserkräfte und deren Entwicklung seit 1886.
5. Eine Tabelle dieser Wasserkräfte mit den wichtigsten sie betreffenden Angaben; Gefälle, Wassermengen, Ausbau, Akkumulierungsmöglichkeit.
6. Die technisch wirtschaftliche Beschreibung aller schweizerischen Wasserwerke von 1000 und mehr PS.

(Diese Beschreibungen mit zahlreichen Photographien und Plänen nehmen allein mehr als $\frac{3}{4}$ des 1. Bandes in Anspruch).

7. Eine Uebersichtskarte in kleinem Maßstabe der Verbindungsleitungen der grösseren Elektrizitätswerke.

Im zweiten Bande finden wir:

1. Eine Tabelle der schweizerischen Unternehmungen mit Eigenerzeugung elektrischer Energie und einer Leistung von mehr als 500 PS, und derjenigen mit geringerer Eigenerzeugung, aber mit einer Abgabe von doch mehr als 1 Million kWh.

2. Eine Tabelle der schweizerischen Elektrizitätsunternehmungen ohne jede Eigenerzeugung und einer Energieabgabe von mehr als 1 Million kWh.
(Diese beiden Tabellen umfassen zusammen 170 Unternehmungen und geben Angaben über deren Leistungsfähigkeit, Produktion und Anlagekapital).
3. Eine wirtschaftliche Beschreibung der in Tabelle 1 aufgezählten Unternehmungen, deren Energieabgabe 2 Millionen kWh oder mehr beträgt.
4. Eine wirtschaftliche Beschreibung von 5 Unternehmungen ohne Eigenerzeugung mit einem jährlichen Energiebezug von mehr als 5 Millionen kWh.
(Diese wirtschaftlichen Beschreibungen unter 3. und 4. bestehen in Auszügen aus allen seit 1914 erschienenen Geschäftsberichten dieser Unternehmungen).
5. Eine Tabelle der 94 Ende Juni 1921 konzessionierten Wasserkraftprojekte der Schweiz von mehr als 1000 PS.
6. Eine Tabelle der 85 Ende Juni 1921 zur Konzession angemeldeten Wasserkraftprojekte der Schweiz von mehr als 1000 PS.
(Die Tabellen 5 und 6 sind nach Flussgebieten zusammengestellt, enthalten die nützlichen Angaben über Gefälle, ausnutzbare Wassermenge, Stauraum erzeugbare Energie und die Namen der Konzessionäre).
7. Die Liste der Ende 1921 in Kraft befindlichen Energieausfuhrbewilligungen.
8. Das eidgenössische Wasserrechtsgesetz und die sich daran anschliessenden Verordnungen.
9. Die kantonalen Gesetzgebungen betreffend Wasserrechtskonzessionen.
10. Das Verzeichnis der Behörden und Verbände, die sich mit der Wasserwirtschaft befassen.
11. Ein Verzeichnis der in der Schweiz erschienenen Publikationen betr. Wasserwirtschaft.

12. Eine kleine Uebersichtskarte der erstellten, konzessionierten und zur Konzession angemeldeten Wasserkraftwerke.

Die Aufzählung des Inhaltes genügt, darzulegen, welch reichhaltiges Nachschlagebuch der nun erschienene Führer bildet. Jedermann der sich in der Schweiz um die Wasserwirtschaft interessiert, wird denselben besitzen wollen. Wir glauben kaum, dass in irgend einem anderen Lande eine so vollständige Sammlung von Daten dieser Art vorhanden sei, und dürfen füglich den Wasserwirtschaftsverband und seinen ehemaligen Sekretär zu seiner grossen Arbeit beglückwünschen.

Wenn wir aber im Führer die gewaltigen ungenutzten Kräfte unseres Landes überschauen, so fragen wir uns unwillkürlich, ob je der Moment kommen wird, wo sie alle Verwendung finden werden. Dass unsere Generation, und auch die folgende, diesen Moment nicht sehen wird, scheint uns aber mehr als wahrscheinlich, besonders wenn wir glauben sollten, die erzeugbare Energie in der Schweiz alle selbst verschlucken zu sollen.

O. Gt.

Die Wasserkraftwirtschaft in Bayern. Im Kommissionsverlag Joh. Alb. Mahr, München, Karlplatz 24, erschienen; Preis geheftet 25 Mk.

Mit der Herausgabe dieser Abhandlung ist die Wasserkraftabteilung des Ministeriums des Innern einem lang empfundenen Bedürfnisse nachgekommen. Man findet in der Abhandlung einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung des Wasserkraftausbaues in Bayern, dann eine Besprechung der heutigen Situation und der zukünftigen Entwicklung. Eine Reihe von Plänen und Tabellen erleichtert den Ueberblick in allen Beziehungen. Wer sich über die Wasserkräfte unseres Nachbarlandes orientieren will, findet in der Abhandlung ähnliche Auskunft wie in unserem „Führer durch die schweizerische Wasserwirtschaft“.

O. Gt.

Vereinsnachrichten.

Die an dieser Stelle erscheinenden Artikel sind, soweit sie nicht anderweitig gezeichnet sind, offizielle Mitteilungen des Generalsekretariats des S. E. V. und V. S. E.

Unfallverhütung. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern ersucht alle Berufsverbände den nachfolgenden Aufruf in ihre Vereinspresse aufzunehmen.

„Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt begegnet bei den Betriebsinhabern einem wachsenden Widerstand gegen die Ausführung der Unfallverhütungsmassnahmen. Es wird ihr die sehr schwierige Lage der Industriellen entgegengehalten, welche die letztern nötigt, alle Ausgaben, die nicht unbedingt dringlich sind, aufzuschieben. Man wirft der Anstalt vor, dass sie sich von dieser Lage nicht Rechenschaft gebe oder dass sie dieselben absichtlich nicht berücksichtige. Diese Vorwürfe sind nicht gerechtfertigt. Die Stellung der Anstalt im Wirtschaftsleben gestattet ihr in vorzüglicher Weise die Ausdehnung und die Ernsthaftigkeit der herrschenden Krisis zu ermessen;

sie hat sich daher gefragt, ob sie einstweilen ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Unfallverhütung einstellen sollte und ob eine dahingehende Entschliessung wirklich den Interessen der Industrie dienlich wäre. Nach Abwägung aller Gründe und Gegengründe ist sie zur Ueberzeugung gelangt, dass sich der gegenwärtige Zeitpunkt besonders gut eigne, um in den Werkstätten und auf den Werkplätzen in jeder Richtung die möglichen Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu treffen, damit dann bei wieder normal werdender Tätigkeit alles bereit sei, um aus den Anlagen den grösstmöglichen Nutzen herauszuwirken.“

Als die Anstalt anfing, sich mit der Unfallverhütung zu befassen, war die Grosszahl der Betriebe vollauf beschäftigt. Als Grund für die Aufschiebung der Unfallverhütungsmassnahmen wurde damals ins Feld geführt, dass momentan die Zeit für die

Durchführung dieser Massnahmen fehle, dass es angesichts der vorhandenen dringenden Arbeit unmöglich sei, die Maschinen während der Zeit stille zu legen, welche die vorzunehmenden Änderungen erfordern. Mit andern Worten: ist Arbeit vorhanden, so weigert man sich, die vorgeschriebenen Massnahmen auszuführen, um in der Arbeit nicht gestört zu sein; ist aber keine Arbeit mehr da, so lehnt man deren Ausführung auch wieder ab, weil der Zeitpunkt für Ausgaben, die nicht sofort produktiv wirken, nicht geeignet sei. Wenn die Anstalt auf diese Einwände abstehen wollte, müsste sie einfach darauf verzichten, sich der Unfallverhütung anzunehmen. Sie würde sich damit einer der Hauptaufgaben entschlagen, welche ihr das Gesetz auferlegt hat.

Für den Arbeitgeber bedeutet die Unfallverhütung nicht lediglich eine Pflicht gegenüber seinen Arbeitern, über deren Erfüllung die Anstalt zu wachen hat, sondern sie bietet ihm daneben wirtschaftliche Vorteile, die, wenn auch nicht unmittelbar, so doch durchaus sicher sind. Eine Schutzvorrichtung, deren Preis unter hundert Franken steht, kann einen schweren Unfall vermeiden, der dann Versicherungsleistungen bedingt, welche sich auf mehrere zehntausend Franken belaufen können. Es ist klar, dass, wenn die Einrichtung und der Gebrauch von Schutzvorrichtungen sich verallgemeinern, dies auf die Ausgaben der Anstalt von Einfluss sein wird, und dass dann die Prämien der Gefahrenklassen, bei denen die Unfallverhütung eine bedeutende Rolle spielt, eine Herabsetzung werden erfahren können. Man wiederholt überall, dass wenn die schweizerische Industrie leben wolle, sie auf eine Verbilligung der Produktion bedacht sein und hiezu von allen Einsparungsmöglichkeiten Gebrauch machen müsse. Hier bietet sich nun eine Gelegenheit, solche Einsparungen zu erzielen. Man sollte daher trotz der Krisis vor einigen Ausgaben für die Unfallverhütung nicht zurückschrecken. Sie werden sich später lohnen.

Man wird uns vielleicht antworten: das ist alles gut und recht, aber man muss auch über das für die Anschaffung der Schutzvorrichtungen nötige Geld verfügen; vielen Industriellen und Handwerkern fehlt dasselbe. Die Anstalt weiss dies wohl. Wie schon gesagt, verkennt sie die finanziellen Schwierigkeiten, mit welchen ein Grossteil der Arbeitgeber zu kämpfen hat, keineswegs. Um diesen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, anerbietet sie dem Betriebsinhaber, welchem flüssige Mittel mangeln, ihm die nötige Summe gegen massive Verzinsung vorzuschiessen, wobei sie ihm für die Rückzahlung in kleinen Raten eine Frist von fünf Jahren einräumt. Wer von diesem Anerbieten nicht Gebrauch macht, beweist, dass, was ihm fehlt, nicht die finanziellen Mittel sind, sondern der gute Wille und das Pflichtbewusstsein. Er sucht einfach sich seiner Pflicht zu entziehen und den ihm vom Gesetze vorgeschriebenen Massnahmen auszuweichen. Er nötigt alsdann die Anstalt, mit den Zwangsmitteln einzuschreiten, die ihr das Gesetz zur Verfügung stellt, von denen sie aber viel lieber nicht Gebrauch machen möchte.

Die Tatsache, dass die mehr oder weniger strenge Einhaltung der Massnahmen zur Verhütung von Unfällen einen Einfluss auf die Prämien ausübt, welche die Anstalt von den Betriebsinhabern verlangen muss, schafft zwischen diesen

ein Band der Solidarität und dies namentlich zwischen den Betrieben einer und derselben Gefahrenklasse. Werden durch die Nachlässigkeit eines oder mehrerer Betriebe einige schwere Unfälle verursacht, so kann darunter das allgemeine statistische Ergebnis der Gefahrenklasse der sie zugehören, merklich leiden. Die Zuteilung der fehlbaren Betriebe zu einer höheren Gefahrenstufe wird oft nicht genügen, die von ihnen veranlassten Verluste wettzuschlagen; es muss dann die Gesamtheit der Betriebe der Gefahrenklasse die Prämien nach einem erhöhten Satze bezahlen oder sich eine Prämienherabsetzung entgehen lassen, die sonst hätte eintreten können. Diese Erwägungen zeigen, dass die Berufsverbände der Anstalt volle Unterstützung angedeihen lassen sollten, wenn sie sich bestrebt, die Massnahmen zur Verhütung von Unfällen zu entwickeln und zu verbessern und deren Einführung und strenge Beachtung zu verallgemeinern. Die Anstalt zählt auf diese Unterstützung und hofft, dass die Berufsverbände die Angelegenheit, in richtiger Erkenntnis ihrer Interessen die Aufmerksamkeit schenken werden, die ihr gebührt. Sie wird besonders Wünschen, die ihr vorgelegt werden könnten, gerne Beachtung schenken.

Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Kollektivmitglieder des S.E.V. und der Mitglieder des V.S.E. Eine Anzahl Elektrizitätswerke, elektr. Bahnen und industrielle Firmen (Aktiengesellschaften) lassen uns in verdankenswerter Weise regelmässig ihre gedruckten Geschäftsberichte und Jahresrechnungen zukommen. Wir bitten nun auch die übrigen Verwaltungen und Direktionen, Auftrag zu geben, dass ihre Geschäftsberichte und Jahresrechnungen dem Generalsekretariat regelmässig und jeweilen möglichst bald nach Erscheinen zugestellt werden.

In erster Linie möchten wir auch durch den Erhalt dieser Dokumente in noch engern Kontakt als bisher mit unsern Mitgliedern treten; sodann liefern uns diese Geschäftsberichte und Rechnungen wertvolles Material für die gelegentliche Bearbeitung von administrativ-kommerziellen- und von technischen Fragen.

Einfuhrbeschränkungen. Zu den Einfuhrverboten, von welchen wir im Bulletin No. 7, Seite 200 und im Bulletin No. 10, Seite 298 berichtet haben, sind neue hinzugereten, welche sich auf folgende Zollpositionen beziehen.

- No. 635 Isoliermaterial aus Asbest, Mika, Papier oder Papiermasse;
- " 818b und 818c Kupferdraht, rein oder legiert;
- " 823 Kupferkabel, blank;
- " 824–828 Kupferkabel und isolierte Drähte aller Art;
- " 1149 Glühlampen.

Wir machen unsere Mitglieder neuerdings darauf aufmerksam:

1. dass alle Einfuhrverbote sich nur auf diejenigen Waren beziehen, welche über die deutsche oder österreichische Grenze eingeführt werden;
2. dass Einfuhrbewilligungen für Waren, deren Einfuhr im Prinzip untersagt ist, durch das Volks-

wirtschaftsdepartement (Sektion für Ein- und Ausfuhr, Bern, Bubenbergplatz 11) jedesmal erteilt werden, wenn der Besteller nachweisen kann, dass er eine gleichwertige Ware nicht bei Schweizerfabrikanten, zu angemessenen Bedingungen erhalten kann;

3. dass, wenn Einfuhrbewilligungen abgewiesen werden sollten, das Generalsekretariat bemüht sein wird, denselben Nachdruck zu verschaffen, sofern sich dieselben auf genügende Gründe stützen lassen.

Glühlampenverkauf. Wir teilen unsren Mitgliedern mit, dass die Fabrik „Westinghouse Lamp Co. Aarau“ in den Besitz der „Glühlampenwerke Aarau A.-G.“ gelangt ist; letztere ersetzt die erstere in ihren Vertragsverhältnissen. Verwaltungsräte sind: Dr. Roomberg, Dr. G. Schneider (Zürich), A. Philips (Eindhoven, Holland), Dr. Rhonheimer (Zürich), Präsident: Dr. Meinhardt (Berlin).

S.E.V. Vorstandssitzung vom 24. September 1921 in Zürich (Vereinsgebäude, Sitzungssaal).

Mitglieder-Mutationen:

I. Einzelmitglieder.

a) Aufnahmen:

1. Burlet C., Chef des Leitungsbaubureau der Elektrifikation, Kreis V, S. B. B., Luzern.
2. Walder Otto, Ing., Arlesheimerstr. 40, Basel.
3. Zobrist Max, Kreischef b. d. C.K.W., Centralstrasse 28, Luzern.
4. Kristen J., Ing., Hofwiesenstr. 25, Oerlikon.
5. Souviron Rafael, dipl. Ing., Prado 16 y 18-pral-izda, Madrid.
6. Moeschberger Federico, ingeniero, c/o Sociedad Espanola Oerlikon, Las Huertas 11, Madrid.
7. Kunz V., dir. techn. de l'appareillage Gardy S.A., Case Jonction, Genève.
8. Leuch Hans, dipl. Elektroing., Neuengasse 41, Bern.
9. Tissot Edouard Louis, dipl. Ing., Wartenbergstrasse 9, Basel.
10. Lenoir Georges, ingénieur, c/o Lombard, Odier & Cie., Cité 20, Genève.
11. Spillmann Rob., Elektrotechniker, Höhenweg 8, Zürich 7.
12. Kuhn Hch., Dir. der St. Gall.-App. Kraftwerke A.-G., St. Gallen.

b) Austritte:

1. Fröhlich-Frikart H., techn. Bureau, Thalwil.

II. Kollektivmitglieder.

a) Aufnahmen:

1. Dom. Galezia-Semadeni, Elettricista, Campocologno (Grb.).
2. Di. Koch, Installationsgeschäft, Poststrasse, Thusis (Grb.).
3. A. Metzger, Elektro-Installat., Ottengasse 310, Hallau (Scha.).
4. Elektr. Lichtgenossenschaft, Oberwil (Aarg.).
5. Elektr. Strassenbahn Zürich-Oerlikon-Seebach, Oerlikon.

6. Ateliers de Constructions électriques de Charleroi, Succursale en Suisse à Neuchâtel, Neuchâtel.
7. Elektrizitätsgenossenschaft Allenwinden (Zug).
8. A.-G. Bündner Kraftwerke, Chur (Betriebsleitung in Madulein).

b) Austritte:

1. Alois Bürl, Installationsfirma, Hirschengraben 35, Luzern.
2. Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Bureau für Elektrizitätsversorgung, Bern.
3. Jung, Moret & Cie., Parquerterie de la Gruyère, Neirivue.
4. Commune municipale de Court, Court.
5. Scholer Emil, Fabrik elektr. Apparate, Basel.
6. Leber August, elektr. Unternehmungen, Marktkircherstrasse 30, Basel.
7. Seeberger O., Ingenieur, elektrotechn. Anlagen, Brugg.
8. Calignano Giuseppe, installazione elettriche, Lugano.
9. Elektrizitätswerk Unterwasser, Unterwasser.
10. Installationswerke A.-G., Winterthur.
11. Wieland E., „Kawe“, Fabrik thermo-elektr. Apparate, Hochfarbstrasse 7, Zürich 6.
12. Schmassmann C., elektr. Anlagen, Feldbergstrasse 42, Basel.
13. Elektrizitätswerk Julie A.-G., Silvaplana.
14. Elektrizitätswerk Madulein A.-G., Madulein.

Pensionskasse. Die Delegierten der für diese Institution sich interessierenden Unternehmungen sind am 26. November in Olten zusammengetreten und haben ihre Bemerkungen zum Statutenentwurf der Versicherungskommission zur Kenntnis gebracht. Diese hat am 9. Dezember in Zürich im Einvernehmen mit den Experten die Statuten noch einmal durchstudiert und den geäußerten Wünschen soweit wie möglich angepasst. Die bearbeiteten Statuten werden noch im Laufe dieses Monats den Interessenten zugesandt.

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung und Stempelung. Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die eidg. Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *Compagnie pour la Fabrication des Compteurs et Matériel d'Usines à Gaz S.-A., Paris.*

Induktionszähler für Einphasen-Wechselstrom, Type C. T. A. III.

Bern, den 8. November 1921.

Der Präsident
der eidg. Mass- und Gewichtskommission:
J. Landry.